Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

### 1. Einführung

Als wesentliches Teilgebiet der Kinder- und Jugendmedizin kann die Neurologie des Kindes und Jugendlichen (Neuropädiatrie) als Schwerpunktbezeichnung erworben werden.

## 2. Ziele und Aufgaben

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Schwerpunktkompetenz Neuropädiatrie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

## 2.1. Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung und Rehabilitation von Störungen und Erkrankungen einschließlich Neoplasien des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems und der Muskulatur
- der Erkennung angeborener Fehlbildungen des zentralen Nervensystems, der Störungen der Motorik und der Sinnesfunktionen sowie assoziierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung entzündlicher, traumatischer und toxischer Erkrankungen und Schäden des Nervensystems und ihrer Folgen
- der Behandlung zerebraler Anfälle und Epilepsien
- neuromuskulären Erkrankungen und Muskelerkrankungen
- vaskulären Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Muskulatur
- neurometabolischen, -degenerativen und -genetischen Erkrankungen
- der Behandlung von Zerebralparesen
- Stadieneinteilung und Verlauf der intrakraniellen Drucksteigerung und des zerebralen Komas sowie der Hirntoddiagnostik
- der Beurteilung mentaler, motorischer, sprachlicher und psychischer
  Entwicklungsstörungen sowie von Behinderungen und ihrer psychosozialen Folgen
- der Indikationsstellung zur neuroradiologischen Untersuchung des Nervensystems und der Muskulatur
- der Erstellung von Therapie-, Rehabilitations- und Förderplänen und deren Koordination,
  z. B. im medizinisch-funktionstherapeutischen, psychologisch-pädagogischen und sozialen Bereich
- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien einschließlich Laufbandtherapien, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Hilfsmittelversorgung, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischen Therapieverfahren

Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

# 2.2. Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Elektroenzephalogramm, Polygraphie und elektrophysiologische Untersuchungen, z. B.
  Elektromyographie, Elektroneurographie, visuell, somatosensibel, motorisch und akus tisch evozierte Potenziale
- Ultraschalluntersuchungen des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur

#### 3. Struktur

Die Weiterbildungszeit beträgt 36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
- 6 Monate in Neurologie angerechnet werden
- bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/abgerechnet werden

#### 3.1. Modul A

Zeitäquivalente von 12 Monaten: stationäre Versorgung von neurologisch kranken Kindern und Jugendlichen

#### 3.2. Modul B

Zeitäquivalente von 12 Monaten: ambulante Versorgung

#### 3.3. Modul C

Zeitäquivalente von 12 Monaten:

- neurophysiologische Kenntnisse
- Kenntnisse der neonatalen und intensivpädiatrischen neurologischen Probleme

### 4. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage bildet die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 (in der aktuellen Fassung der Änderungssatzung).